

ABWASSERZWECKVERBAND LÖBAU-NORD

Georgewitzer Straße 54 • 02708 Löbau



2. Änderungssatzung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 30.09.2015 (AbwS) des AZV Löbau-Nord

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) [und der § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG)] in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Löbau-Nord am 03. November 2020 die 2. Änderungssatzung zur öffentlichen Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Abwassersatzung vom 30.09.2015 des Abwasserzweckverbandes Löbau-Nord beschlossen:

Abschnitt: Abwassergebühren

§ 50 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 44 beträgt die Abwassermengengebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, **2,25 EUR** je Kubikmeter Abwasser.
- (2) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 44 beträgt die Abwassergrundgebühr je Abwasseranschluss und Monat in Abhängigkeit von der Frischwasserzählergröße,
 1. für Grundstücke, die an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen sind
 - a) Qn 2,5 6,20 EUR/Monat
 - b) Qn 6 31,00 EUR/Monat
 - c) Qn 10 49,60 EUR/Monat
 - d) DN 50 155,00 EUR/Monat
 - e) DN 80 223,20 EUR/Monat
 - f) DN 100 341,00 EUR/Monat
- (3) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 47 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird **0,37 EUR** je Quadratmeter versiegelte Grundstücksfläche.
- (4) Für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben beträgt die Gebühr
 - 20,31 EUR** je Kubikmeter Abwasser
 - 2,38 EUR** je m Saugschlauch
 - 17,85 EUR** Zulage für Schlauchlängen > 15 m
- (5) Für die Teilleistung Entsorgung von Fäkalgruben (ausschließlich Trockenklosett)
 - 42,98 EUR** pro Kubikmeter Abwasser
 - 2,38 EUR** je m Saugschlauch
 - 17,85 EUR** Zulage für Schlauchlängen > 15 m
- (6) Für die Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen beträgt die Gebühr
 1. **42,98 EUR** pro Kubikmeter Abwasser (Klärschlamm)
 - 2,38 EUR** je m Saugschlauch
 - 17,85 EUR** Zulage für Schlauchlängen > 15 m
 2. im Falle des § 49 Abs. 3 S. 2 für das Überlaufwasser aus Kleinkläranlagen **0,84 €** je Kubikmeter Schmutzwasser.
- (7) Für Teilleistungen der Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen, die gemäß § 49 Abs. 3 S. 1 nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr **0,84 €** je Kubikmeter Abwasser.

- (8) Für die Teilleistung Abwasserentsorgung in denen der Abwasserzweckverband Löbau-Nord ermächtigt ist, Nutzungsverträge im Namen des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr für die Einleitung in den Straßengraben des Straßenbaulastträgers mit den Einleitern abzuschließen
 1. 11,87 EUR pro Monat oder
 2. 2.182,6 EUR als einmaligen Ablösebetrag

§ 61 In-Kraft-Treten

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunal Finanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung, die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.



Löbau, den 04.11.2020
(Siegel)

Höhne
Verbandsvorsitzender

Hinweis

Geltendmachung von Verletzung von Verfahrensvorschriften und die Rechtsfolgen gemäß folgenden Wortlautes der Sätze 1 bis 3 des § 4 Absatz 4. Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Verfahrens- und Formvorschriften

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.“

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.“